

## Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 ff Oö. Tourismusgesetz

Eigentümer der Wohnung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

(Liegenschaftsadresse der Wohnung in Altmünster)

HausNr.: \_\_\_\_\_ Stock: \_\_\_\_\_ TürNr.: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: \_\_\_\_\_ Mailadresse: \_\_\_\_\_

### Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben:

- Die Wohnung wird als **Freizeitwohnsitz** genutzt.
- Ich habe einen **Hauptwohnsitz in Altmünster** und nutze oben angeführte Wohnung selbst.
- Die Wohnung wird überwiegend als **Gästeunterkunft** verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der **Schulpflicht** oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer **Lehre** verwendet (zB Studentenwohnung etc.).
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des **Wehr- oder Zivildienstes** verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur **Berufsausübung** (zB Praxis, Kanzlei, Geschäftsräumlichkeiten) verwendet, insbesondere auch als **Pendlerwohnung** genutzt.
- Die Wohnung wird überwiegend zur **Unterbringung von DienstnehmerInnen** verwendet.
- Der bestehende Hauptwohnsitz in der oben genannten Wohnung in Altmünster musste aus **gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen** aufgegeben werden.
- In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
  - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt, und
  - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige<sup>\*)</sup> im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Eigentümers sind und
  - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.
- Die oben angeführte Wohnung wird nicht als Freizeitwohnsitz genutzt sondern als

.....  
(bitte handschriftlich die Verwendung der Wohnung ergänzen)

bitte Blatt wenden

\*) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte (Kind, Enkelkind, Onkel, Tante, Nefte, Nichte) sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in)

**Die angeführte Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar.** Liegt kein Ausnahmetatbestand vor, so ist von einer Abgabepflicht auszugehen. Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

Nutzfläche bis 50 m<sup>2</sup> (Euro 80,28 zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2022 in der Höhe von 150 % der Freizeitwohnungspauschale, in Euro 120,42).  
**GESAMTBETRAG: Euro 200,70**

Nutzfläche über 50 m<sup>2</sup> (Euro 120,42 zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2022 in der Höhe von 200 % der Freizeitwohnungspauschale, in Euro 240,84).  
**GESAMTBETRAG: Euro 361,26**

**Für jede weitere Wohnung, welche der Freizeitwohnungspauschale unterliegt, ist ein gesonderter Erhebungsbogen auszufüllen.**

Abrufbar auf unserer Homepage [www.altmuenster.at](http://www.altmuenster.at) (auf der Startseite BürgerInnenservice ⇒ Formulare ⇒ Finanzen ⇒ Erhebungsbogen für Freizeitwohnungspauschale)

---

(Datum)

---

(Unterschrift)